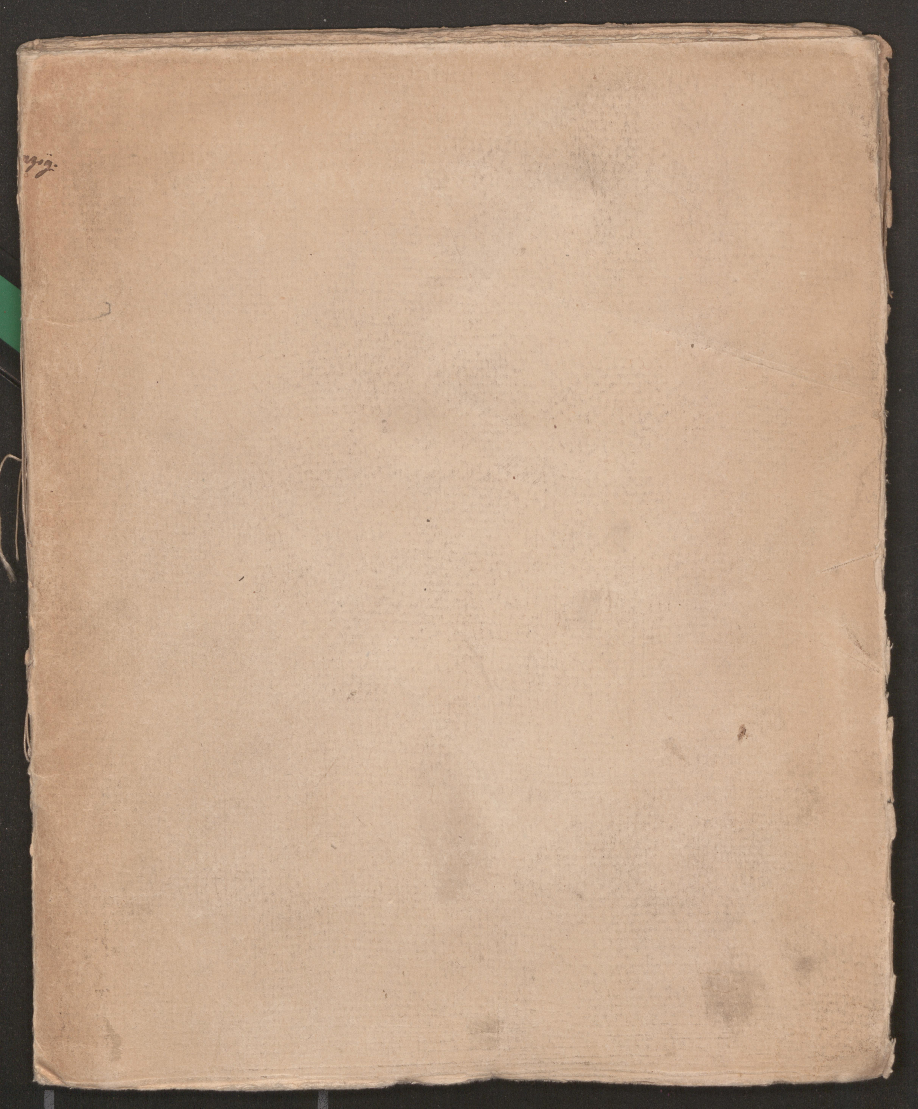


778.

1. Publication wegen der Frei-Schule. 1711
2. Ordnung, die Singe-Schule betreffend. 1712.
3. Publication wegen der Bettler 7. Juni 1728. 2 Ex.
4. Andere Publication wegen der Bettler 7. Juni 1728. 3 Exemplare.
5. Publication wegen Einführung der Taxe 15. April 1733
6. Publication der Feinde keine Lebensmittel zuzuführen. 26. Febr. 1734
7. Bekanntmachung betreffs der Volontaire in Kriege. 24 März 1734
8. Feinden keine Signale zu geben. 26 März 1734
9. 10. Zwei Publicationen, den Prediger Daniel Kickeburch betreffend. 13. August 1726. 10. Octbr 1736.

Ordnung
E. WolEdl. und Hochw. Rahts der Stadt Dantzig/
Die Frey-Schule
auff der Niederstadt betreffend.

publiciret/ den 27. Septembr. 1712.



DANTZIG/
Gedruckt/ durch E. Edl. Hochw. Rahts/ und des Gymnasii Buchdrucker/ Joh. Zachar. Stollen.

NAchdem es leyder! die Erfahrung lehret / wie insonderheit unter dem Gemeinen Volck eine grosse Unwissenheit von GOtt und seinen heiligen Willen sich findet / dahero bey solchen Leuthen / die ohne Gottesfurcht sind / nichts anders als ein rohes und wüstes Leben erfolgen muß / welches Ubel insonderheit aus Verabsäumung der Jugend Ursprünglich herrühret; Als hat E. Raht benebenst den andern beyden Löbl. Ordnungen dieser Stadt solchem Unheil nach möglichkeit vorbeigen wollen / und damit die Jugend zur wahren Erkäntniß des Seligmachenden Wort GOttes und allen Christlichen

lichen Tugenden angeführet / auch in an-
dern guten und zu ihrem künfftigen Woll-
stande dienlichen und nöthigen Wissenschaff-
ten unterrichtet werden möchte / eine Frey-
Schule auff der Niederstadt fundiret und
auffgerichtet / damit also Arme Eltern hin-
fort keine Entschuldigung / und nicht desto
schwerere Straffe von GOtt zu erwarten
haben / auch nicht durch üble Aufferziehung
zum Zeitlichen und Ewigen Verderben ih-
ren Kindern Ursache geben mögen. So
wie nun der Höchste / ungeachtet der itzigen
schweren Zeiten / viel fromme und zur Auß-
breitung der Ehre seines heiligen Nahmens
begierige Hertzen erwecket hat / durch wel-
cher milde Beysteur obige Frey-Schule
auffgebauet worden ist; Als ist man des fe-
sten Vertrauens / es werde derselbe auch hin-
künfftig vor ihren Unterhalt sorgen und ihr
an solchen / die ihr wolthun werden / nicht
ermanglen lassen / welches er ihnen mit Zeit-

lichem

lichem und Ewigen Seegen ohnfehlbahr vergelten wird. Damit aber alles in guter Ordnung bey dieser Schule geführet werden möchte; hat E. Raht zu solchem Zweck nachgesetzte Verfügung gethan.

I.

In diese Frey-Schule sollen keine andere als armer Leute Kinder angenommen / und mit nöthigen Büchern / Papier / Tint und Federn ohne einigen entgeld versehen werden / wie sie dann auch der Information und Unterrichtung umbsonst / ohne Erlegung irkeines Quartals / Außschlags oder sonst andren unter was Nahmen und prætext zufordernden Geldes zu geniessen haben sollen. Derer Kinder aber / welche einige Mittel haben / und die Mühe und Arbeit der Præceptorum vergelten können / werden billig an die Ordinaire Schulen verwiesen.

2.

Weil die Kinder von zarter Jugend / etwas zu fassen nicht wohl fähig sind / und ohne derselben Nutzen den Lehrmeistern viel Arbeit und Mühe verursachen;

ursachen; Als werden in die Frey-Schule keine / die das fünffte Jahr nicht hingeleget / und sich im Sechsten befinden / angenommen werden.

3.

Es sollen die Kinder von Ostern biß Michaelis umb 7. Uhr und von Michaelis biß Ostern umb 8. Uhr des Morgens sich in der Schule einfinden / umb 11. Uhr aber so wol Sommers als Winters von einander gelassen werden. Nach Mittage (ausser Mittwoch und Sonnabend) sollen sie Sommers und Winters umb 2. Uhr in die Schule kommen / und umb 4. Uhr abgehen.

4.

Die Eltern oder Vormündere werden die Kinder mit Ernst und Nachdruck anhalten / daß sie in die Schule fleißig gehen / und sie davon auff keinerley Weise abhalten / noch zur Versäumnüß Ursach geben. Solten sie aber dieselbe ohne erhebliche und erweißliche Ursache nicht schicken / werden sie für jedesmahl / so offt das Kind aus der Schule geblieben / mit 6. Groschen bestraffet werden.

5. Zu

Zu Vorstehern dieser Frey-Schule / hat E. Raht / nach den 4. Quartiren / in welche die Nieder-Stadt getheilet worden / nachgesetzte Personen verordnet und gesetzet:

Zum 1. Quartir / welches den Lang-Garten benebenst den Mattenbuden begreifft / den E. Johann Jacob Rahmelmann.

Zum 2. Quartir / welches sich von der Reuter-Gasse anfängt / und wozu die so genannte Hüner- und Schilff-Gasse mit dem ersten Steindam gehören / den E. Johann Foß.

Zum 3. Quartir / zu welchem der andere Steindam / die Schwalben- und Schwanen-Gasse / und was am Wall bey dem Bähren gelegen ist / gezogen werden / den E. Matthias Kuhl.

Zum 4. Quartir / dahin der dritte Dam̃ / die Allemode-Gasse / und hinter derselben / desgleichen bey dem Pestilentz-Hause und Thornischer Brücke gehören / den E. Christian Brementz.

Obige und ihnen künfftig nachfolgende Vorstehere / werden auff die Frey-Schule fleißige Acht haben und

und alle Unordnungen / die sie vermercken solten / an gehörigen Ort anmelden / zu welchem Ende sie eine gewisse Zeit zu ihrer Zusammenkunfft unter sich berahmen werden / umb sich zu bereden / was zum Auffnehmen dieser Schule ferner strecken möchte / davon sie gleichfals an Ort und Stelle eröffnung thun werden.

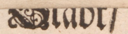
6.

Der Præceptor bey dieser Schule wird in ein dazu angefertigtes Buch die Nahmen und Zunahmen der Kinder / zusampt der Zeit / wann sie in die Schule gekommen / einschreiben / und wenn sie hinwiederumb aus der Schule dimittiret worden / solches gleichfals anzeichnen.

7.

Die Vorstehere / und zwar ein jeder von seinem Quartir / werden eine Specification und Auffsatz von den Kindern haben / und so wol die neuankomende / als auch die abgehende connotiren / gestalt denn die Eltern oder Vormündere sich bey ihnen melden / und nach geschehener Untersuchung / daß sie Arm und dürfftig sind / von ihnen einen Zettel erhalten sollen / auff dessen producirung der Præceptor das Kind annehmen wird.

8. Der



8.

Der Præceptor wird die Kinder / welche aus der Schule bleiben / fleißig notiren / und ihre Nahmen dem Vorsteher / unter dessen Quartier sie gehören / durch den Calefactor alle Tage einsenden / worauff der Vorsteher durch eben denselben Calefactor die Eltern oder Vormündere für sich laden lassen / und fals sie keine erhebliche Ursache des Außbleibens werden anführen können / von ihnen die im vierdten punct angesetzte Straffe abfordern / und dieselbe der Frey-Schule zum besten / in eine dazu geordnete Büchse auffheben wird.

9.

Dafern auff geschehene Ladung die Eltern oder Vormündere nicht würden erscheinen / sondern sich halßstarrig erweisen solten / werden die Vorsteher solches melden lassen / da ihnen hülffliche Hand geleistet werden soll.





